



Reitanlagen-Nutzungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Robern e.V. Sitz Fahrenbach-Robern,
nachfolgend mit Verein bezeichnet,
und _____

im folgenden mit Reitbahnnutzer bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

- Der Anlagennutzungsvertrag wird unter Vorbehalt geschlossen, d.h. dass die Reitböden, insbesondere der Hallenboden, durch die Reitweise nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und somit für die bisherigen Nutzer kein Nachteil entsteht.
- Für das Reiten in der Reithalle und auf den offenen Reitplätzen des Vereins wird eine jährliche Gebühr von 312,- € je Pferd erhoben, zahlbar jeweils am 1. des Monats über Einzugsermächtigung in Höhe von 26,- €
- Nach der Anlagennutzung ist die Anlage von Pferdemist zu säubern und der **Hufschlag** in Ordnung zu bringen.
- Für den zweiten und jeden weiteren Anlagennutzungsvertrag wird ein Betrag in Höhe von 13,- € pro Monat erhoben. Den Inhabern von zwei Nutzungsverträgen ist es erlaubt, ein weiteres eigenes Pferd auf den Anlagen zu bewegen. Den Inhabern von drei Verträgen von zwei weiteren Pferden usw.
- Der Anlagennutzer muss **Mitglied** im Verein sein.
- Der Reitbahnbenutzer kann gegenüber der Jahresgebühr mit einer Gegenforderung bei Nichtausnutzung diese nicht aufrechnen oder ein Minderungsrecht nicht ausüben.
- In der Reithalle dürfen keine Pferde unbeaufsichtigt laufen. Dies gilt insbesondere während der Ausmistzeiten.
- Auf der Anlage herrscht grundsätzlich **Helmpflicht**.

- Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
 - a) Der Reitbahnbenutzer die Betriebs- und Reitanlagennutzungsordnung wiederholt verletzt.
 - b) Der Reitbahnbenutzer mit weiteren Pferden für die keine Verträge bestehen, die Reitanlage oder die Halle benutzt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand.
 - c) Mit den monatlichen Zahlungen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - d) Der Reitbahnbenutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
- Für Pferde, welche die Reitanlagen benutzen, muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, sowie der FN vorgeschriebenen Impfschutz vorhanden sein.
- Der Verein verpflichtet sich, die Reitanlage benutzbar und Ordnung zu halten.
- Sollten vom Anlagennutzer die Vorschriften nicht eingehalten werden und hierbei Schaden entstehen, kann der Verein die für die Instandsetzung anfallenden Kosten an den Nutzer weiterberechnen.
- Name des/der Pferde(s) _____

Fahrenbach-Robern, _____
Datum

Reit- und Fahrverein Robern e.V.

der Reitbahnbenutzer

Mitteilung zur SEPA-Lastschrift

**Die Boxenmiete ist jeweils am Ersten eines Monats fällig durch Lastschrift.
Beiliegendes Lastschriftmandat ist vollständig vom Mitglied auszufüllen.
Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied mit dem 1. Bankeinzug mitgeteilt.**

Bankverbindung: Sparkasse Neckartal-Odenwald * IBAN: DE3867 450048000307 4994
*SOLADES1MOS * Steuer Nr. 40004/05579